

Pressemitteilung:



Urteil des Landgericht Hagen: Zahlung von offenen Heim-entgelten eines vermeintlich geschäftsunfähigen Heimbe-wohners

Bochum, 18. September 2013

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte waren für einen stationären Betreiber vor dem Landgericht Hagen in einem Klageverfahren wegen offener Heimkosten erfolgreich. In der Sache verurteilte das Landgericht Hagen den ehemaligen Be-wohner am 22.08.2013 zu Zahlung von offenen Heimkosten in Höhe von EUR 5.807,80 (Az. LG Hagen, 10 O 154/13). In dem Verfahren stritten die Beteiligten darüber, ob eine Betreuerin entgegen dem erkennbaren **Willen eines dementen Bewohners** diesen einfach in ein anderes Pflegeheim verlegen durfte, oder ob der Wille des Bewohners maßgeblich bei der Wahl der Pflegeeinrichtung war.

Die Parteien darüber stritten darüber, ob der Bewohner einen wirksamen Heim-vertrag abschließen konnte, oder ob dieser wegen vorliegender Geschäftsunfä-higkeit gemäß §§ 105 ff. BGB unwirksam war. Das Gericht hat diese Frage letzt-endlich offengelassen und den Zahlungsanspruch auf die offenen Heimkosten auf §§ 812 ff. BGB gestützt. Danach müssen ersparte Aufwendungen wie Heiment-gelte auch übernommen werden, wenn der Heimvertrag unwirksam ist.

Interessant ist, dass das Landgericht Hagen es nicht zugelassen hat, dass sich die Betreuerin des Bewohners auf die Einrede des § 814 BGB berufen durfte. Nach dieser Regelung kann das in Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende positiv gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

Das Landgericht Hagen hob in lobenswerter Weise hervor, dass der Betreiber sich alle erdenkliche Mühe gemacht hatte, den wirklichen Willen des Bewohners zu ermitteln. Hierbei hatte der Betreiber sogar die Heimaufsicht um Rate gefragt. Dies überzeugte das Landgericht Hagen davon, dass der Betreiber keine positive

Kenntnis davon hatte, dass der geschlossene Heimvertrag unwirksam war und sich gegen den Willen des Bewohners richtete.

Die Urteile des Landgerichts Hagen steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de